

Namenverzeichnis. Nach S. 128 ist eine interessante Zusammenstellung von autographischen Aufzeichnungsfaksimiles eingehftet. Der erste Teil der Arbeit schildert die Zeit vom Erlaß der Mai-Verfassung 1791 bis zur Petersburger Deklaration vom 18. Mai 1792 (12 Kapitel), der zweite Teil (11 Kapitel) den Verlauf der Verteidigung gegen die russische Aggression bis zur Kapitulation des Königs und deren Folgen.

Hamburg

Georg Geilke

Wojciech Bartel: Ustrój i prawo Wolnego Miasta Krakowa (1815—1846). [Verfassung und Recht der Freien Stadt Krakau 1815—1846.] (Biblioteka Krakowska, Nr. 116.) Wydawnictwo Literackie. Krakau 1976. 136 S., 10 Abb. i. T., 1 Faltkte i. Anh.

Napoleons Niedergang bedeutete auch das Ende für das von ihm im Tilsiter Frieden von 1807 aus preußischen Gebietserwerbungen in der Zweiten (1793) und Dritten Teilung Polens (1795) gebildete Herzogtum Warschau, das sich im Jahre 1809 auf Kosten Österreichs erweitert hatte. Im Wiener Kongreß von 1815 wurde das Herzogtum derart umgestaltet, daß der überwiegende Teil seines Staatsgebietes fortan das konstitutionelle Königreich Polen mit der Hauptstadt Warschau und in Personalunion mit Rußland bilden sollte. Die westlichen Gebiete des Warschauer Staates gelangten als „Großherzogtum Posen“ zu Preußen, wo ihnen kulturelle Autonomie unter der Statthalterschaft des polnischen Fürsten Anton Radziwiłł zugesagt war. Das im „Dreiländereck“ von Preußen, Österreich und dem Königreich Polen(-Rußland) gelegene Gebiet der historischen Residenz der polnischen Könige und der geistigen Hauptstadt des Polentums, Krakau, mißgönnten sich die Teilungsmächte gegenseitig. So wurde beschlossen, aus Krakau mit Umgebung unter ihrer gemeinsamen Schirmherrschaft und mit Garantie von Großbritannien die „Freie, Unabhängige und Streng Neutrale Stadt Krakau mit Bezirk“ zu bilden, die sich aus neun hauptstädtischen und 17 Bezirkskommunen zusammensetzte.

Während die Sonderrechte des Königreichs Polen und des Großherzogtums Posen 1830/31 weitgehend aufgehoben wurden, bestand die „Republik Krakau“ noch bis zum Jahre 1846 fort, ehe sie dem österreichischen Galizien inkorporiert wurde.

Der Vf. schildert nach einer historischen Einführung zunächst die Sozialstruktur des Kleinstaates: Bauern, Bürgerschaft und Bettlertum. Ein besonderer Abschnitt ist dem Krakauer Judentum gewidmet. Sodann wird auf die politische und administrative Verfassung eingegangen. Der völkerrechtliche Status des Stadtstaates weist manche Parallelen zu den Intentionen auf, die denen von Berlin heute zugrunde liegen. Die innenpolitische Struktur richtete sich, nach Meinung des Vfs., nach dem Vorbild der Freien Hansestädte. Verwaltungsmäßig unterstand Krakau einem Quasi-„Kontrollrat“, der aus den Residenten der drei Teilungsmächte Polens bestand. Die oberste Regierungsgewalt oblag dem Senat, dessen Senatoren zugleich für die Leitung der einzelnen Ressorts verantwortlich waren, und zwar in kollegialer Weise unter dem Vorsitz eines von ihnen. Es folgt eine Darstellung der Funktion der Repräsentative, insgesamt des außerordentlichen Verfassungsgebenden Sejm. Besondere Kapitel sind der Zentralverwaltung, der Territorialadministration, dem Finanzwesen, der Miliz, der Bildung, dem Staatskirchenrecht, der Gerichtsverfassung, dem Notariat, dem Standesamtswesen, der Prokuratur und der Entwicklung des Justizrechts gewidmet.

Zusammenfassend (S. 108—111) würdigt der Vf. die Kompromißlösung des

Wiener Kongresses, die zur Entstehung eines scheinbar nicht existenzfähigen Staatsgebildes geführt hat, das 31 Jahre hindurch einen geistigen Kern des unabhängigen Polentums gebildet hat und zugleich ein Hort für die aktiven Zentren der polnischen Konspiration im ganzen Lande gewesen ist, wo insbesondere eine Begegnung mit der „Großen Emigration“ ungefährdet erfolgen konnte. Daß die gesamtstaatliche Idee in der Form des Kleinstaates nicht erstickt ist, zeigte die „Krakauer Revolution“ von 1846, die den willkommenen Vorwand für die Liquidierung der Republik bildete, in der sich indessen ein Menschenalter lang neuzeitliches polnisches Recht, eine eigene Gerichtsbarkeit und eine arteigene Staatsverwaltung mit dem dazugehörigen nationalen Beamtenkorps entwickeln konnten, die dem Fortbestand der polnischen Staatsidee zum Überdauern entscheidend verhalfen.

Quellennachweise und ein reichhaltiges Schrifttumsverzeichnis runden das reich bebilderte Bändchen ab.

Hamburg

Georg Geilke

Henryk Kocój: Niemcy a powstanie listopadowe. Sprawy powstania listopadowego w niemieckiej opinii publicznej i polityce pruskiej 1830—1831. Zagadnienia wybrane. [Deutschland und der Novemberaufstand. Der Novemberaufstand in der deutschen öffentlichen Meinung und in der preußischen Politik 1830—1831. Ausgewählte Probleme.] Instytut Wydawniczy „PAX“. Warschau 1970. 180 S.

Sehr richtig vermerkt H. Kocój in seiner Einführung, daß eine umfassende Darstellung, die detailliert die Politik Preußens gegenüber dem polnischen Novemberaufstand 1830/31 beleuchtet, noch nicht vorliegt. Auf eine Fülle von Quellenmaterial gestützt, versucht er, diese Lücke zu füllen. Dies sei vor allem möglich geworden, da nun für polnische Historiker dem Zugang zu deutschem Archivmaterial nichts mehr im Wege stehe (S. 5). Er gründet seine Arbeit auf reiches Material aus dem Deutschen Zentralarchiv Merseburg und dem Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden — und selbstverständlich auch aus polnischen Archiven. Daneben werden 53 zeitgenössische Zeitungen — davon 26 deutsche — ausgewertet. Dabei jedoch wäre der Quellenwert der „Aufständischen-Presse“ vorsichtiger zu behandeln gewesen, lag ihr doch mehr daran, zu ihren Gunsten zu sprechen als zu informieren. Weiter werden gedruckte Quellen und Sekundärliteratur herangezogen.

Auf dieser Basis geht der Vf. einzelne Problemkreise durch. Das I. Kapitel beschreibt die Haltung der preußischen Regierung und der preußischen öffentlichen Meinung zum Novemberaufstand. Die Bedeutung, die dabei diesem Aufstand für die Politik der Großmacht Preußen — die selbstverständlich als Teilungsmacht alles, was in Polen vor sich ging, wachsam beobachtete — zugemessen wird, ist sicherlich überhöht. Weder stand der Novemberaufstand an erster Stelle der preußischen Politik, noch kam Preußen dadurch in eine so schwierige Lage, noch bestand eine so explosiv-revolutionäre Stimmung im Großherzogtum Posen, noch war die Gefahr eines Krieges mit Frankreich wirklich so stark gegeben, wie es der Vf. darstellt.

Mit dem Verhältnis der polnischen öffentlichen Meinung und der Aufstandsführung zu Preußen in der Anfangszeit des Aufstands befaßt sich das II. Kapitel. Als Leitlinie stellt sich eine Politik heraus, die in keiner Weise die preußische Regierung verärgern wollte (polityka nienarazania rządu pruskiego); man hoffte nicht nur auf eine strikte Neutralität Preußens, sondern sogar auf seine Vermittlung zu Rußland. Die Hoffnung jedoch, Unterstützung durch das